

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 47 (1932)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

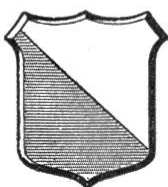
Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 15. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Schulärztlicher Dienst. — 2. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 3. Inserate.

Schulärztlicher Dienst.

A. Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 überbindet in Artikel 6 den Kantonen die Pflicht, dafür zu sorgen, daß in Schulen, Erziehungs-, Pflege-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten die Kinder und Zöglinge, sowie das Lehrpersonal einer ärztlichen Begutachtung unterworfen werden. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 in den Artikeln 28 ff. und namentlich die vom Bundesrat am 30. Dezember 1931 genehmigte kantonal-zürcherische Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 15. Oktober 1931 in den §§ 18 ff. verlangen eine dauernde Kontrolle durch Einrichtung eines schulärztlichen Dienstes.

B. Die bisher im Kanton Zürich von den Schulbehörden angeordnete ärztliche Aufsicht der Schüler und Lehrer vermag, mit Ausnahme der Stadt Zürich und einzelner großer Gemeinden, den neuen Forderungen nicht zu genügen. Deshalb sehen sich die meisten Schulgemeinden genötigt, die bisherige Tätigkeit des Schularztes, die sich im wesentlichen auf die Untersuchung der Schulkinder beschränkte, auszubauen oder neu zu organisieren. Hiebei begegnen sie in der Umschreibung der Aufgaben des nebenamtlichen Schularztes und in der Festset-

zung seiner Entschädigung Schwierigkeiten. Die Mehrzahl der Gemeinden wünscht daher eine einheitliche kantonale Regelung.

In einer ähnlichen Verlegenheit befinden sich auch die Schulärzte. Der Vorstand der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich hat deshalb bereits mit schriftlicher Eingabe vom 25. November 1930 die Erziehungsdirektion um die Schaffung eines „Normalvertrages für Schulärzte“ ersucht.

C. Mehrfache Verhandlungen und mündliche Besprechungen, die das kantonale Jugendamt im Auftrag der Erziehungsdirektion mit Delegierten des Vorstandes der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich, mit hauptamtlichen Schulärzten und mit dem Präsidenten der Tuberkulose-Liga des Kantons Zürich führte, ermöglichten eine Einigung auf einen Vertragsentwurf.

Der Regierungsrat hat infolgedessen am 30. Juli 1932 auf Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen, daß beiden von zürcherischen Schulbehörden mit nebenamtlichen Schulärzten abzuschließenden Verträgen, sofern nicht zwischen den Parteien Abweichungen schriftlich vereinbart werden, vorläufig vom 1. August 1932 bis 31. Dezember 1933 der Inhalt des folgenden Normalarbeitsvertrages als Vertragswille zu gelten habe:

Vertrag.

Zwischen

der Gemeinde

und

Herrn } Dr. Arzt, }
 Frau } ,Ärztin, } in

wird folgender Schularztvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Herr }
 Frau } Dr.

tritt als Schularzt in den Dienst der Primar-, Sekundarschule der Gemeinde ein.

Es liegen ihm namentlich folgende Aufgaben ob:

a) Untersuchung sämtlicher Schüler der ersten Klasse im Laufe der ersten zwei Monate und der fünften oder sechsten, sowie der Abschlußklasse im Laufe des Jahres. (Allgemeine Konstitution, Sinnesorgane, Skelettanomalien, Sprechstörungen, Tuberkulose-Verdacht usw.);

b) Untersuchung einzelner vom Lehrer zugewiesener Schüler bei Verdacht auf Tuberkulose, Infektionskrankheiten, psychische Störungen, Einweisung in Spezialklassen und dergleichen;

c) Untersuchung von Schülern für die Erholungsfürsorge usw. auf Ersuchen der Schulbehörde, oder der Lehrer;

d) Einsichtnahme in die aus gesundheitlichen Gründen der Schulpflege eingereichten Zeugnisse von Privatärzten und Dispensationsgesuche von Schülern und Lehrpersonal zwecks Antragstellung an die Schulpflege;

e) Beratung der Schulpflege in schulhygienischen Fragen (Infektionskrankheiten, Epidemien, hygienische Einrichtungen in Schulhäusern) und Unterstützung der Schulpflege bei Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Schul- und Volkshygiene (Elternabende usw.);

f) Untersuchung des Lehr- und Abwartpersonals bei Dienstantritt, sofern über den Gesundheitszustand kein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird; spätere Untersuchungen im Auftrag der Schulbehörde.

Artikel 2.

Der Schularzt hat sich bei seiner schulärztlichen Tätigkeit auf Diagnose zu beschränken. Handelt es sich um ausführlichere diagnostische Untersuchungen, zum Beispiel genaue Hörprüfung, Brillenbestimmung usw., oder erfordert die Untersuchung eine mehrmalige Beobachtung, eventuell Röntgenkontrolle usw., so ist den Eltern zu empfehlen, sich nach freier

Wahl an den Hausarzt oder einen Spezialarzt zu wenden. Der Schularzt hat sich in diesen Fällen darüber zu vergewissern, ob und wie seinem Rate Folge geleistet wurde.

Artikel 3.

Der Schularzt ist berechtigt, das ärztliche Berufsgeheimnis gegenüber den Schulpflegen zu wahren, soweit er nicht von Gesetzes wegen oder von den Trägern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt von dieser Pflicht entbunden ist.

Artikel 4.

Die Tätigkeit des Schularztes in der Schule wird bei Reihenuntersuchungen, Sitzungen und Reisen pauschal entweder nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit oder auf Grundlage der Schülerzahl entschädigt. Im ersten Falle erfolgt die Honorierung gemäß dem jeweils geltenden Tarif für Amtsärzte, im zweiten Fall nach der Anzahl der unter Beobachtung stehenden Schüler, wobei die Entschädigung pro Schüler Fr. 1 nicht übersteigen soll.

Einzeluntersuchungen in der Sprechstunde des Arztes werden nach den Mindestansätzen der jeweils gültigen Taxordnung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Kanton Zürich honoriert.

Barauslagen werden dem Arzte ersetzt.

Artikel 5.

Dieser Vertrag, der seinem Wesen nach einen Normalarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 324 S.O.R. darstellt, kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit vorausgehender dreimonatlicher Frist gekündigt werden. Allerdings liegt nur der Vorschlag der einen Vertragspartei, der Ärzte vor. Die Gegenpartei, die Schulgemeinden bilden organisatorisch keinen eigenen Verband. Als ihre berufene Vertreterin kann jedoch in dieser Angelegenheit, wo eine Interessenkollision nicht besteht, sehr wohl die Erziehungsdirektion als oberste kantonale Erziehungsbehörde betrachtet werden.

D. Die dem Schularzt durch obigen Vertrag überbundenen Aufgaben gelten zugleich als allgemein verbindliche Richtlinien für den schulärztlichen Dienst an der Volks-

schule. Sie enthalten namentlich das Minimalprogramm für die Tätigkeit aller haupt- und nebenamtlichen Schulärzte.

Weitere Exemplare des Normalarbeitsvertrages können bei der Kanzlei des kant. Jugendamtes, Hirschengraben 40, Zürich 1, bezogen werden.

E. Die für jeden Schüler erforderlichen Personalblätter, deren Herausgabe die Erziehungsdirektion beabsichtigt, liegen noch nicht vor.

Zürich, den 22. August 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Behörden.

Hinschied. Am 22. August 1932 verschied an den Folgen einer Lungenentzündung Primarlehrer Ernst Reithaar, 1930—1931 Mitglied des Erziehungsrates.

2. Volksschule.

Arbeitschule. Abgabe der Lehrgegenstände an die Schülerinnen. Die Konferenz der Bezirksschulinspektorinnen berichtet: „Nach § 119, al. 3 und 4, der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 müssen sämtliche in der Schule verfertigten Lehrgegenstände bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule zurückbehalten werden. Durch diese Maßnahme werden gestrickte, wollene Kleidungsstücke oft ein ganzes Jahr der Benützung entzogen. Es ist keine Seltenheit, daß sie den Kindern während dieser Zeit entwachsen.“

Die Inspektorinnen finden, daß aus dem angeführten Grund und angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse von den angefertigten Nutzgegenständen die gestrickten wollenen Kleidungsstücke am Ende des 3. Quartals den Schülerinnen herausgegeben werden sollten.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden ermächtigt, die in der Arbeitschule angefertigten gestrickten wollenen Kleidungsstücke am Ende des 3. Quartals oder später

nach Fertigstellung den Schülerinnen zur Benützung zu überlassen.

II. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin wird eingeladen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, daß die vorzeitig den Schülerinnen überlassenen Lehrgegenstände am Ende des Schuljahres an der in § 120 der Verordnung vorgesehenen Ausstellung der fertigen Arbeiten vertreten sind.

Bibliothek für Arbeitslehrerinnen. Der Erziehungsrat hat durch Beschluß vom 11. Juli 1930 den Synodalvorstand eingeladen, durch die Konferenz der Kapitelspräsidenten die Frage prüfen zu lassen, ob und in welcher Weise die Kapitelsbibliotheken auch den Arbeitslehrerinnen dienstbar gemacht werden könnten.

Der Synodalvorstand ist diesem Auftrage nachgekommen und unterbreitet folgende Anträge der Kapitelspräsidentenkonferenz vom 5. März 1932:

1. Die Kapitelsbibliotheken sollen künftig auch den Arbeitslehrerinnen in gleicher Weise wie den Mitgliedern des Schulkapitels zur freien Benützung zugänglich sein.
2. Da die Errichtung besonderer Bezirksbibliotheken für Arbeitslehrerinnen kaum in Frage kommt und die Kapitel nicht in der Lage sind, ohne besondere Subvention den fach- und berufswissenschaftlichen Bedürfnissen der Arbeitslehrerinnen durch Anschaffung geeigneter Werke zu entsprechen, empfiehlt die Kapitelspräsidentenkonferenz die Gründung einer besondern kantonalen Bibliothek für Fachliteratur der Arbeitslehrerinnen.
3. Sie schlägt dem Erziehungsrat vor, die schon bestehende Fachbibliothek im Pestalozzianum im Sinne dieses Antrages zu erweitern.

Die Konferenz der Bezirksinspektorinnen schließt sich den Anträgen der Kapitelspräsidentenkonferenz an und ersucht die Erziehungsdirektion, durch Gewährung eines jährlichen Beitrages die Fachbibliothek für Arbeitslehrerinnen im Pestalozzianum erweitern zu helfen.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. In der Benützung der Kapitelsbibliotheken haben die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Kapitel.

II. Zur Erweiterung der Fachbibliothek für Arbeits- und für Haushaltslehrerinnen im Pestalozzianum werden alljährlich einige den Handarbeits- und Haushaltsunterricht der Mädchen beschlagende Werke angeschafft und der Bibliothek des Pestalozzianums zugewiesen. Die Bücher bleiben Eigentum des Kantons Zürich und haben in erster Linie den Bedürfnissen der zürcherischen Arbeits- und Haushaltslehrerinnen zu dienen. Soweit sie nicht von diesen beansprucht werden, kann die Bibliothekleitung des Pestalozzianums sie auch anderen Interessenten ausleihen.

III. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin und der kantonale Fortbildungsschulinspektor berichten jährlich über die Benutzung der angeschafften Werke und stellen Antrag über die Anschaffung neuer Bücher.

Turnfilm. Mit Zirkular vom 16. Januar 1932 teilte das eidgenössische Militärdepartement den kantonalen Erziehungsdirektionen mit, daß die eidg. Turn- und Sportkommission in seinem Auftrag einen Film geschaffen habe, der den Turnbetrieb nach der neuen eidg. Turnschule darstellt. Als wirksames Mittel, den Lehrer für den Turnunterricht immer besser heranzubilden, betrachtet das eidg. Militärdepartement den Film, weil das bewegte Bild das Interesse des Lehrenden und des Lernenden unmittelbar zu wecken vermag. Der Turnfilm soll in erster Linie bei den Lehrerturnkursen Verwendung finden. Durch mehrmaliges Vorzeigen wird für eine nachhaltige Einprägung des Wissenswerten gesorgt. Werden die Bilder auch den Schülern vorgeführt, so ist dies eine vorzügliche Gelegenheit, ihnen nicht nur Freude zu bereiten, sondern sie aufzuklären über den eigentlichen Wert der Körpererziehung, die nicht den Rekord, sondern die Gesundheit und Leistungsfähigkeit im Dienste des gesamten Volkes an die Spitze stellt. Das eidg. Militärdepartement empfiehlt den Ankauf eines oder mehrerer Exemplare des Filmes. Der Preis beträgt Fr. 720. Inbegriffen ist ein gedruckter Kommentar, der über die Bedeutung der Bilder den nötigen Aufschluß gibt und über die Behandlung des Filmes wichtige Angaben enthält. Auch für größere Gemeinden wird die Anschaffung empfohlen.

Der kantonale Inspektor der Lehrerturnvereine im Kan-

ton Zürich, Prof. Rud. Spühler, befürwortet ebenfalls die Anschaffung.

Verhandlungen mit dem Schulvorstand der Stadt Zürich führten zu folgender Vereinbarung:

Die Erziehungsdirektion des Kantons schafft den Film auf ihre Kosten an, übergibt ihn der Schulkanzlei der Stadt Zürich zur Verwahrung und überläßt ihn ihr zur Benutzung. Dafür stellt die Stadt Zürich der Erziehungsdirektion den Apparat zur Vorführung des Filmes in der Stadt Zürich und auch außerhalb derselben zur Verfügung samt dem Operateur (Kanzlist), in der Meinung, daß dieser für seine Arbeit, sofern sie außer die Geschäftszeit fällt, besonders entschädigt wird.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Bei der eidg. Turn- und Sportkommission (Präsident: Dr. Robert Flatt, Laupenring 154, Basel) wird ein Film für den Turnbetrieb nach der neuen eidg. Turnschule bestellt in erster Linie zur Vorführung in Turnkursen, Lehrerbildungsanstalten, Lehrerturnvereinen und Schulkapiteln.

II. Der Film ist der Kanzlei des Schulwesens der Stadt Zürich abzuliefern. Die Kosten der Anschaffung bezahlt die Erziehungsdirektion.

III. Gesuche von Schulkapiteln, Lehrerturnvereinen, Lehrerbildungsanstalten um Benützung des Films sind an die Erziehungsdirektion zu richten.

Neue Lehrstellen. Sekundarschule Oerlikon-Schwamendingen (2) auf Beginn des Schuljahres 1933/34; Arbeitsschule Sekundarschule Oerlikon-Schwamendingen, ebenfalls auf Beginn des Schuljahres 1933/34.

Lehrmittel. Das Geometriebuch für das 5. und 6. Schuljahr, von Alfred Heller, Primarlehrer in Seebach, kann von den Primarlehrern auf Zusehen hin an Stelle von H. Hubers Aufgabensammlung für den geometrischen Unterricht in der Volksschule verwendet werden, sofern ihnen die zuständigen Schulpflegen hiezu den nötigen Kredit gewähren, die Aufnahme unter die subventionsberechtigten Lehrmittel kann hingegen nicht erfolgen.

Verweserei.

Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Antritt
Winterthur-Seen	Sigg, Dora, von Zürich	1. August 1932

Abgang von Lehrkräften.

H i n s c h i e d e:

Primarlehrer.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich III	Spillmann, Alfred	1862	1883—1921	29. Juni 1932
Wetzikon (Robank)	Suter, Kaspar	1849	1869—1912	20. Juli 1932
Winterthur	Spalinger, Jakob	1862	1882—1928	21. Juli 1932
Zürich III	Reithaar, Ernst	1880	1900—1932	22. Aug. 1932

Arbeitslehrerin.

Zürich III	Goßweiler, Berta	1873	1895—1924	19. Juni 1932
------------	------------------	------	-----------	---------------

R ü c k t r i t t e unter Verdankung der geleisteten Dienste:

a. Primarlehrer

auf 30. April 1933

Schule	Name	im Staatsdienst seit
Winterthur	* Schalcher, Emil	1900

b. Sekundarlehrer

auf 30. April 1933

Winterthur (Töb)	* Hunziker, Ernst	1912
------------------	-------------------	------

auf 31. Oktober 1932

Räterschen	** Reimann, Margrit	1924
------------	---------------------	------

Vikariate im Monat August.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Aug.	9	2	2	3	—	2	5	2	25
Neu errichtet wurden	17	37	5	3	8	2	4	—	76
	26	39	7	6	8	4	9	2	101
Aufgehoben wurden	4	22	2	—	5	1	1	—	35
Total der Vikariate Ende Aug.	22	17	5	6	3	3	8	2	66
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub									

3. Höhere Lehranstalten.

B e f ö r d e r u n g e n : Prof. Dr. Anton Krupski zum ordentlichen Professor der vet.-med. Fakultät mit Antritt auf 16. Oktober 1932.

* aus Gesundheitsrücksichten. ** wegen Verhehlchung.

P.-D. Dr. Antoine Cherbuliez, von Genf und Bern, zum Titularprofessor der philos. Fakultät I.

P.-D. Dr. Eugen Frey, von Rekingen (Aarg.), zum Titularprofessor der medizinischen Fakultät.

W a h l e n : Professor Dr. Kurt Goerttler, geboren 1898 in Sonderhausen (Thüringen), bisher Prosektor am anatomischen Institut der Universität Kiel, zum Prosektor des anatomischen Institutes der Universität Zürich mit Antritt auf 1. Oktober 1932;

Privatdozent Prof. Dr. Hedwig Frey, von Zürich, zur Prosektorin des anatomischen Institutes der Universität Zürich mit Antritt auf 1. Oktober 1932.

D i p l o m p r ü f u n g für das höhere Lehramt in Geologie: Armin von Moos, von Zürich, geboren 1907.

Inserate.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen sechs Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung. An der Musikschule Winterthur finden in erster Linie Schüler der dortigen Kantonsschule, die dem Lehrerberufe sich zuzuwenden gedenken, Berücksichtigung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Winterhalbjahr 1932/33 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 1. Oktober 1932 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 23. August 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Sekundarschule Oerlikon-Schwamendingen. Offene Lehrstellen.

Auf den Beginn des Schuljahres 1933/34 sind an hiesiger Sekundarschule die beiden neu geschaffenen Lehrstellen zu besetzen.

Bewerber in mathematisch-naturwissenschaftlicher oder in sprachlich-historischer Studienrichtung belieben ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses mit den Ergebnissen der Fähigkeitsprüfung, einer Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit, sowie Zeugnissen über die bisherige Lehrtätigkeit und den Stundenplan des Wintersemesters einzureichen bis zum 17. September 1932 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege A. Hagemann, Freystrasse, Oerlikon.

Die Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzusenden.

Oerlikon, den 25. August 1932. Die Sekundarschulpflege.

Winterthur.**Offene Lehrstellen.**

Auf Beginn des Schuljahres 1933/34 sind in der Stadt Winterthur, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden, folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

1. Im Kreise Winterthur: 2 Lehrstellen an der Primarschule.
2. Im Kreise Winterthur: 1 Lehrstelle an der Sonderklasse für normalbegabte Schwerhörige.

Bewerber für letztere Lehrstelle müssen das heilpädagogische Seminar mit Erfolg absolviert haben. Die Stelle ist seit 2 Jahren durch eine Verweserin besetzt.

3. Im Kreise Oberwinterthur: 1 Lehrstelle math.-naturwissenschaftlicher Richtung an der Sekundarschule.
4. Im Kreise Seen: 1 Lehrstelle an der Primarschule.
5. Im Kreise Töb: 1 Lehrstelle an der Primarschule.
1 Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung an der Sekundarschule.
6. Im Kreise Wülflingen: 1 Lehrstelle an der Primarschule.
1 Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung an der Sekundarschule.

Die Besoldungen betragen für Primarlehrer Fr. 6,100—8,600, Lehrer an der Sonderklasse für Schwerhörige Fr. 6,350—8,850, Sekundarlehrer Fr. 7,100 bis 9,600. Pensionsberechtigung. Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpates und des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes sind bis zum 12. September 1932 an die nachbezeichneten Adressen einzureichen:

Für Nr. 1: Dr. E. Boßhart, Rechtsanwalt, Stadthausstr. 51, Winterthur.

Für Nr. 2: Schulamt Winterthur.

Für Nr. 3: Rud. Frei, Abteilungschef, alte Römerstr., Oberwinterthur.

Für Nr. 4: Otto Binder, Techniker, auf Pünten, Seen.

Für Nr. 5: Gottfr. Dreher, Weibel, Eichliackerstr. 77, Töb.

Für Nr. 6: F. Bruhin, Vorarbeiter, Wülflingerstr. 409, Wülflingen.

Winterthur, den 26. August 1932.

Das Schulamt.

Primarschule Oberweningen.**Offene Lehrstelle.**

Mit Beginn des Winterhalbjahres, 1. November 1932, ist die Lehrstelle Klassen 1—4 neu zu besetzen.

Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpates, des Wahlfähigkeitszeugnisses, sowie der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit bis zum 20. September 1932 an den Präsidenten der Schulpflege einzureichen.

Der gegenwärtig amtierende Verweser gilt als angemeldet.

Oberweningen, 20. August 1932.

Die Schulpflege.

Arbeitschule der Sekundarschule Oerlikon. Offene Lehrstelle.

Auf den Beginn des Schuljahres 1933/34 ist an hiesiger Sekundarschule die neu geschaffene Lehrstelle an der Mädchenarbeitschule zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung bis 17. September 1932 unter Beilage der Zeugnisse dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, A. Hagemann, FreystraÙe, Oerlikon, einreichen.

Oerlikon, den 25. August 1932.

Die Sekundarschulpflege.

Hobelbänke,

für Handfertigungs-Unterrichts-Kurse, in vorzüglicher Ausführung, offeriert
 Ökonomieverwaltung der Strafanstalt
 Regensburg.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat August, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Brunner, Karl Otto, von Wald (Zürich): „Die Idealkonkurrenz im schweizerischen Strafrecht.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Borst, Karol H., von Zgierz (Polen): „Die Auslandsschulden des Polnischen Staats.“

Müller, Paul, von Löhningen: „Die Genossenschaften im Handwerk.“

Zürich, 18. August 1932.

Der Dekan: D. Schindler.

Von der medizinischen Fakultät:

Rüfenacht, Hans, von Hasle (Bern): „Die Höchstwehenzahlen der Spontangeburt bei Erstgebärenden mit engem Becken und vorzeitigem Blasensprung.“

Blangey, René Jean, von Genf: „Über Knochen-Gelenktuberkulosen des Stammes.“

Süßtrunk, Otto, von Zürich (med. dent.): „Die Oberkieferfrakturen der Zürcher chirurgischen Klinik 1896—1930.“

Iseli, Otto, von Jegenstorf (Bern): „Die Arsenschädigung im ‚keimzentrenlosen‘ lymphatischen Gewebe.“

Reinhardt, Otto, von Basel (med. dent.): „Über Knochen-Gelenktuberkulosen des Schädels und der oberen Extremität.“

Gubler, Fritz, von Volketswil (med. dent.): „Weitere experimentelle Untersuchungen über Vorkommen und Wirkung des Bacillus acidophilus ‚Ploka-mobakterium acidophilum necrodentale K. B. Lehmann‘ bei der Zahnkaries.“

Kanzler, Hans Walter, von Zürich: „Zur Kasuistik und röntgenologischen Diagnostik der angeborenen Herzfehler.“

Keller, Henri, von Weinfelden: „Beitrag zur Frage des familiären Vorkommens von Ulcus ventriculi.“

Reger, Bruno, von St. Gallen: „Die Höchstwehenzahlen der Spontangeburt bei Mehrgebärenden mit engem Becken unter Ausschluß des vorzeitigen Blasensprungs.“

Braun, Ladislaus, von Cegléd (Ungarn): „Modificationen der Pockendiagnose nach Paul.“

Zürich, 18. August 1932.

Der Dekan: H. v. Meyenburg